

# Seit dem 1. Januar 2025 ist es möglich, Einkäufe in die Säule 3a zu tätigen

Die zu Beginn dieses Jahres in Kraft getretenen Änderungen der BVV 3<sup>[1]</sup> ermöglichen es Arbeitnehmern und Selbstständigen, die in der Schweiz ein AHV-pflichtiges Einkommen beziehen, nun Beitragslücken in ihrer Säule 3a durch Einkäufe zu schliessen.

## Was ist neu

Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind (Arbeitnehmer oder Selbstständige), können ab dem Jahr 2025 Einkäufe tätigen, um mögliche Beitragslücken in der Säule 3a (gebundene private Vorsorge) bis zu 10 Jahre zurück zu schliessen. Diese Einkäufe sind steuerlich absetzbar.

## Bedingungen und Modalitäten

Damit ein Einkauf möglich ist, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es besteht die Berechtigung zur Einzahlung in die Säule 3a (d.h. es muss ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen in der Schweiz erzielt werden), sowohl während des Jahres, für das der Einkauf getätigt werden soll<sup>[2]</sup>, als auch während des Jahres, in dem der Einkauf getätigt wird;
- Für das Jahr, in dem der Einkauf getätigt wird, muss der vollständige ordentliche Jahresbeitrag einbezahlt worden sein. Eine rückwirkende Zahlung von Beiträgen für ein früheres Jahr ist erst möglich, wenn der maximal zulässige Beitrag für das laufende Jahr gezahlt wird.
- Der Betrag des Einkaufs wird steuerlich in vollem Umfang vom steuerbaren Einkommen abgezogen, ebenso wie der ordentliche Jahresbeitrag.

## Maximaler Einkaufsbetrag

Zur Erinnerung: Der Höchstbetrag der pro Jahr abzugsfähigen Beiträge in einer Säule 3a ist begrenzt. Dieser Höchstbetrag ist gesetzlich festgelegt<sup>[3]</sup> und wird alle zwei Jahre angepasst.

---

[1] Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) ([SR 831.461.3](#))

[2] Eine Person, die ein Jahr lang nicht gearbeitet hat und daher kein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt hat, kann für dieses Jahr keinen Einkauf geltend machen. Es besteht keine Beitragslücke, da sie mangels Einkommen keine Einzahlungen in ihre Säule 3a vornehmen konnte.

[3] Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b BVV 3 und Art. 8 Abs. 1 BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; [SR 831.40](#))

Für Arbeitnehmer beträgt er für 2025 und 2026 CHF 7'258.— pro Jahr (sogenannter «kleiner Beitrag»).

Selbstständige, die nicht der 2. Säule angeschlossen sind, können ihrerseits Beiträge in Höhe von bis zu 20 % des Einkommens, jedoch maximal CHF 36'288.— pro Jahr für 2025 und 2026 (sogenannter «grosser Beitrag»).

Das neue Gesetz sieht vor, dass die getätigten Einkäufe den für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zulässigen Höchstbetrag nicht überschreiten dürfen («kleiner Beitrag»; CHF 7'258.— für 2025) (unabhängig davon, ob man Arbeitnehmerin oder Selbstständiger ist). Der für den Einkauf geltende Höchstbetrag ist der für das Jahr, in dem der Einkauf getätigkt wird, geltende Betrag.

*Zum Beispiel: Herr Ygrec ist Arbeitnehmer. Er beabsichtigt, im Jahr 2025 CHF 3'600 in seine Säule 3a einzuzahlen. Im Jahr 2026 hat er die Möglichkeit, Beiträge für das Jahr 2025 in der Höhe von maximal CHF 3'658 einzuzahlen. Dies entspricht der Differenz zwischen dem im Jahr 2025 geltenden zulässigen Höchstbetrag von CHF 7'258 und den bereits gezahlten Beiträgen von CHF 3'600. Um diesen Einkauf vornehmen zu können, muss Herr Ygrec zunächst den für 2026 vorgesehenen Höchstbetrag an Beiträgen zur Säule 3a, d. h. den «kleinen Beitrag» von CHF 7'258, einzahlen. Insgesamt wird er 2026 CHF 7.258 + 3.658, also CHF 10.916, ausgeben. Dieser Betrag ist steuerlich in vollem Umfang von seinem Einkommen absetzbar.*

Es ist möglich, die Lücken mehrerer Vorjahre im selben Jahr auszugleichen. Die Lücke eines einzelnen Jahres kann jedoch nicht über mehrere Jahre ausgeglichen werden. Wenn eine Lücke in einem späteren Jahr nur teilweise ausgeglichen wird, z. B. aufgrund der festgelegten Obergrenze für den Einkauf, kann der Restbetrag dieser Lücke nicht in einem anderen Jahr ausgeglichen werden. Ein und dieselbe jährliche Lücke kann nicht mehrfach ausgeglichen werden. Daher ist es ratsam, die Einkäufe sorgfältig zu planen, um die Beitragslücken optimal auszugleichen.

Der Einkauf kann sich auf eine Beitragslücke aus dem Vorjahr oder einem anderen früheren Jahr beziehen, jedoch höchstens auf die letzten zehn Jahre.

### **Seit wann ist ein Einkauf möglich?**

Es können nur Beitragslücken geschlossen werden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind. Die ersten Einkäufe können daher frühestens im Steuerjahr 2026 getätigkt werden, um die Beitragslücken des Jahres 2025 zu schliessen.

*Der Inhalt dieser Publikation stellt keine umfassende Rechtsberatung oder Auskunft dar. Wenn Sie weitere Informationen wünschen, bitten wir Sie, sich an Dynafisc Frôté zu wenden, indem Sie eine E-Mail an [info@dynafiscfrote.ch](mailto:info@dynafiscfrote.ch) schicken.*

